

# RS Vwgh 1988/10/27 87/16/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1988

## Index

32/06 Verkehrsteuern

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

GrEStG 1987 §4 Abs1 Z2 lit a;

WFG 1968 §2 Abs1 Z3;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 177;

## Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH darf eine Arbeiterwohnstätte den Wohnbauförderungsrichtlinien, insb dem WFG 1968 folgend, eine Nutzfläche von 130 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Als Wohnnutzfläche gilt grundsätzlich die gesamte Bodenfläche einer Wohnung sind, sind bei der Wohnnutzfläche zu berücksichtigen (Hinweis E 17.11.1983, 83/16/0006).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160135.X06

## Im RIS seit

27.10.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)